

Neue Trinkwasserverordnung aus Sicht des MLR

Martina Bauer

18. Trinkwasserfachtagung

Donaueschingen, 17. Mai 2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUIM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zweite Verordnung zur Novellierung

der Trinkwasserverordnung (BR-DS 68/23)

Zustimmung BR mit Änderungen am 31.03.23

Artikel 1:
Verordnung über die Qualität von Wasser für den
menschlichen Gebrauch (TrinkwV)

Artikel 2:
Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Artikel 3:
Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung

Artikel 4: Änderung Gebührenverordnungen

Artikel 5: Inkrafttreten, Außerkrafttreten



Änderung Mineral- und TafelwasserV

Überführung der Bestimmungen für **abgepacktes Trinkwasser**, das zur Abgabe an **Endverbraucher** bestimmt ist

- § 11 Abs. 3 MTVO → redaktionell wegen Änderung TrinkwV bzgl. Grenzwerte für chemische Stoffe Verweis auf § 7 in Verbindung mit Anlage 2 der Trinkwasserverordnung
- Erweiterung § 13 MTVO
neu: Absätze 3 und 4 (sowie Anlage 7) mit Bestimmungen u. a. zu mikrobiologischen Anforderungen an Trinkwasser, das in **zur Abgabe an Endverbraucher bestimmte Fertigpackungen** abgefüllt wird, am Punkt der Abfüllung und Verbot der Abfüllung bei zugelassener „Abweichung“
→ ggf. Stufenkontrolle und Betroffenheit TWÜ
- Folgeänderung: Ergänzung § 16 MTVO (Verkehrsverbote)
 - neu: Nr. 10 für TW, das nach § 13 (4) nicht abgefüllt werden darf



Änderung § 3a LMHV

Hintergrund:

- **§ 2 Abs. 1 Nr. 5 TrinkwV a. F.** (Anwendungsbereich)
Die TrinkwV gilt nicht für Trinkwasser, das in einem LM-Betrieb verwendet wird, sofern die **zuständige LMÜ festgestellt** hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genussauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.

- **§ 1 Abs. 2 Nr. 5 TrinkwV n. F.**

Die TrinkwV gilt nicht für Wasser, für dessen Verwendung eine **Genehmigung nach § 3a Absatz 2 LMHV erteilt** worden ist.
NEU: § 3a Abs. 2 bis Abs. 6 LMHV: → **LMÜ Genehmigungsverfahren bei Abweichung**

Trinkwasserverordnung - Aufbau

- **Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften**
- Abschnitt 2 - Beschaffenheit des Trinkwassers
- Abschnitt 3 - Anzeigepflichten für WVA/Nicht-WVA
- **Abschnitt 4 - Anforderungen an WVA**
- **Abschnitt 5 - Aufbereitung**
- Abschnitt 6 - Untersuchungspflichten des Betreibers
- Abschnitt 7 - Risikobasierter Ansatz
- Abschnitt 8 - Zugelassene Untersuchungsstellen
- Abschnitt 9 - Durchführung von TW-Untersuchungen
- Abschnitt 10 - Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher



Trinkwasserverordnung - Aufbau

- Abschnitt 11 - Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Verbote
- Abschnitt 12 - Pflichten der zugel. Untersuchungsstelle
- Abschnitt 13 - Überwachung
- Abschnitt 14 - Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr
- Abschnitt 15 - Berichtswesen
- Abschnitt 16 - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Anlagen



Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf das im 7. Abschnitt des IfSG bezeichnete Wasser für den menschlichen Gebrauch.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- 1. natürliches Mineralwasser ...,
- 2. Wasser, das Arzneimittel im Sinne ...
- 3. Schwimm- und Badebeckenwasser
- 4. Wasser, das ... hinter ... Sicherungseinrichtung
- 5. Wasser, für dessen Verwendung eine Genehmigung nach § 3a Absatz 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung erteilt worden ist



Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 2 Begriffsbestimmungen (vgl. § 3 TrinkwV (a.F.))

Nr. 1 „Trinkwasser“ .. ungeachtet Aggregatzustand .. bereitgestellt ..

a) für folgende Zwecke bestimmt ist:

- aa) zum **Trinken**,
 - bb) zum **Kochen**, zur Zubereitung von **Lebensmitteln**,
 - cc) zur Körperpflege und –reinigung
 - dd) zur Reinigung von Gegenständen für bestimmungsgemäßen LM-Kontakt
 - ee) zur Reinigung von Gegenständen für bestimmungsgemäßen Körperkontakt bestimmt ist,
 - ff) zu **sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken**
- neu: nicht abschließende Aufzählung**
- Begründung erforderlich!**



Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 2 „Wasserversorgungsanlagen“

- e) **Gebäudewasserversorgungsanlagen:**
Anlagen, aus denen aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage übernommenes Trinkwasser über eine Trinkwasserinstallation an Verbraucher abgegeben wird
- = **rechtliche Definition:**
GebäudeWVA = Anlage zur Wasserverteilung;
Kriterium: über TWI an Verbraucher
→ auch ganzjährig betriebene Trinkwasserbrunnen



Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 4 „Trinkwasserinstalation“:

sämtliche Trinkwasserleitungen, **Trinkwasserspeicher**, Apparate und Armaturen einer Wasserversorgungsanlage, die sich befinden zwischen den Entnahmestellen für Trinkwasser und

- a) der Stelle, ab der das durch diese Wasserversorgungsanlage gewonnene Trinkwasser oder, sofern eine Aufbereitung erfolgt, ab der das aufbereitete Trinkwasser zu den Entnahmestellen für Trinkwasser weitergeleitet wird, oder

→ **Definition nutzbar bei Def. „d-Anlage“**

- b) der Stelle, an der das Trinkwasser aus einer anderen Wasserversorgungsanlage übernommen wird

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 7 „Aufbereitungsstoffe“: Stoffe oder Filtermedien, die dazu
bestimmt sind, die Beschaffenheit des Rohwassers oder des
Trinkwassers **zu den in § 18 genannten Aufbereitungszwecken** zu
beeinflussen

Nr. 10 „Nichtrinkwasseranlage“: eine Anlage, die **zusätzlich** zu
einer Trinkwasserinstillation installiert ist und
a) .. *nicht für Trinkwasserzwecke (Nr. 1) bestimmt* oder
b) .. *nicht für Trinkwasserzwecke (Nr. 1) bestimmt* .., im Kreislauf geführt



Abschnitt 4

§ 17 (a.F.) → §§ 13 bis 16 (n.F.)

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

§ 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb

- (1) allgemeiner Grundsatz: mindestens nach a.a.R.d.T.
- (2) Betreiber hat Verwendung von Werkstoffen und Materialien sicherzustellen, die
 1. allgemeinen Anforderungen entsprechen → § 14
 2. Bewertungsgrundlagen entsprechen → § 15
- (3) Keine Verbindung zu Nichttrinkwasseranlagen
- (4) Kennzeichnung und Sicherung Nichttrinkwasseranlagen

Abschnitt 4

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

§ 13 Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb

- (5) Bei dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, ..., die **dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen.** ... bis zum Ablauf des 9. Januar 2025 aus dem Rohwasser oder Trinkwasser zu entfernen. ...
- (6) Das Gesundheitsamt kann dem Betreiber einer zentralen WVA genehmigen, abweichend ... anzuwenden, um **für Zwecke des Betriebs** der zentralen WVA **Energie** zu nutzen oder abzuführen, sofern eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Trinkwassers nicht zu erwarten ist. Die Genehmigung ist zu **befristen** und kann verlängert werden, sofern die in Satz 1 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. **Genehmigung mit Blick auf Zweckbestimmung!**
Berücksichtigung bei Risikobewertung des Systems!!



Abschnitt 4

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

§ 14 Allg. Anforderungen an Werkstoffe und Materialien ..

Werkstoffe und Materialien, die ... verwendet werden und die Kontakt mit dem Rohwasser oder Trinkwasser haben, dürfen nicht

1. den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern,
2. **die Färbung**, den Geruch oder den Geschmack des Wassers beeinträchtigen,
3. **die Vermehrung von Mikroorganismen fördern** oder
4. Stoffe in größeren Mengen in das Wasser abgeben, als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist.



Abschnitt 4

Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

§ 16 Konformitätsvermutung

Es wird vermutet, dass die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien den a. a. R. d. T. und den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien nach § 14 und den durch das UBA festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen, wenn dies durch ein Zertifikat eines für die Zertifizierung von Produkten in der Trinkwasserversorgung akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird.

Zertifizierung nicht möglich für **Epoxidbeschichtung** bei
Innenrohrsanierung TWI,
Zertifikate nur für Komponenten!

Abschnitt 5

Aufbereitung

§ 18 Aufbereitungszwecke

Eine Aufbereitung ... nur zu den folgenden Aufbereitungszwecken

1. zur Entfernung von Stoffen und Partikeln aus dem Rohwasser ... ,
2. **zur Entfernung von Feststoffpartikeln in der TWI**,
3. zur Veränderung der physikalisch-chemischen Zusammensetzung ,
 - a) zur Sicherstellung Einhaltung Anforderungen
 - b) zur Einstellung korrosionschemische Eigenschaften

b1) zur Leckagesuche oder

- c) um Ca- und Mg-Gehalt einzustellen, oder ..

entspricht inhaltlich weitgehend Einleitung § 11-Liste (a.F.) und deckt dort genannte Aufbereitungssstoffe und Verfahren ab



Abschnitt 5

Aufbereitung

§ 18 Aufbereitungszwecke

...

4. zur Desinfektion

- a) bei der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser,
- b) bei der Verteilung des Trinkwassers in a-, b-, d- und f-Anlagen,
- c) bei der Speicherung des nicht erwärmten Trinkwassers in Behältern,
- d) **begleitend zu der Sanierung einer Trinkwasserinstallation oder**
- e) auf Anordnung des Gesundheitsamts.

§ 19 Allgemeine Anforderungen an die Aufbereitung

§ 20 Liste zulässiger Aufbereitungssstoffe und Desinfektionsverfahren

enthalten Inhalte aus Einleitung § 11-Liste und § 11 (a.F.)

→ „§ 20-Liste“



Abschnitt 5

Aufbereitung

§ 21 Ausnahmen

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 12 (a.F.); EWP, Erprobungsphase...

(3) Übergangsregelung für bestehende Genehmigungen

(3a) Das GA kann auf Antrag des Betreibers einer WVA für den Weiterbetrieb von vor dem [Datum des Inkrafttretens] bereits zu **Forschungs- und Erprobungszwecken in Betrieb** befindlichen Membrananlagen zur Entfernung von Krankheitserregern in der Trinkwasserinstillation Ausnahmen von den Anforderungen ... befristet genehmigen, ggf. mit Auflagen

BR-Antrag aus HH, SH
→ Bestandsschutz unter bestimmten Voraussetzungen!



Abschnitt 5

Aufbereitung

§ 21 Ausnahmen

(4) Ermächtigung für Gesundheitsamt zur **Zulassung** befristeter Ausnahmen bzgl. Reinheitsanforderungen

→ ausnahmsweiser Einsatz muss geeignet und erforderlich im Hinblick auf Anforderungen nach Abschnitt 2 (*Beschaffenheit*) sein.

„Nachfolgeregelung“ (Anzeigepflicht!) der Fußnote in § 11-Liste
(Stand 10/2022) bei nachgewiesem Lieferengpass

(5) Übergangsregelung zu Absatz 4

§ 22 Abgabeverbot bei unzulässiger Aufbereitung

Abschnitt 5

Aufbereitung

§ 23 Pflicht zur Aufbereitung

- (1) Eine Aufbereitung muss erfolgen, wenn Rohwasser durch Krankheitserreger oder ansonsten mikrobiell belastet oder Anhaltspunkte hierzu vorliegen. Aufbereitung muss Desinfektion umfassen, wenn Gesundheitsschädigung nicht ausgeschlossen.
- (2) Vorhalten Desinfektionskapazität, um erforderlichenfalls mikrobiologische Anforderungen (§ 6 Abs. 1 und 2) einzuhalten bei a- und b-Anlagen sowie d- und f-Anlagen, sofern gewerblich/öffentlich
- (3) Ist Zustand **TWI** die Ursache für Nichteinhaltung der Anforderungen, Desinfektion **nur auf Anordnung durch das GA und Veranlassung Sanierung durch Betreiber**
Desinfektion nur iVm Sanierung!, siehe auch § 18 Nr. 4 d)



Abschnitt 5

Aufbereitung

§ 24 Betriebsparameter Trübung bei Filtration

- Bei Anwendung eines Filtrationsverfahren ist Betriebsparameter Trübung nach vorgegebener Häufigkeit zu untersuchen (ggf. bis online-Messung).
- Einhaltung a. R. d. T. bei Untersuchung
- bei Überschreitung der Referenzwerte geeignete Maßnahmen nach a. R. d. T. ↗ **Anzeigepflicht nach § 47 (1) Nr. 2, wenn „wahrnehmbar“**
- Gilt nicht bei Nutzung von Grundwasserressourcen und Trübung durch Fe oder Mn.
Dann Berücksichtigung Trübung als Indikatorparameter.
↳ **Anzeigepflicht nach § 47 (1) Nr. 7**

§ 25 Aufzeichnungspflichten des Betreibers

§ 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher

Abschnitt 11

Pflichten des Betreibers bei Nichteinhaltung ...

§ 47 Anzeigepflichten

Absatz 1: für Betreiber von allen WVA

(1) Der Betreiber hat unverzüglich, nachdem er Kenntnis hat, anzugeben:

- außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens mit möglichen Auswirkungen auf Trinkwasserbeschaffenheit
- organoleptisch wahrnehmbare Veränderungen
- Höchstwertüberschreitungen bei mikrobiologischen und chemischen Parametern, einschließlich vom Gesundheitsamt festgelegte Werte
- Nichteinhaltung Indikatorparameter, einschließlich festgelegter bzw. geduldeter abweichender Anforderungen
- Überschreitung Parameterwerte für radioaktive Stoffe



Pflichten des Betreibers bei Nichteinhaltung ...

§ 47 Anzeigepflichten

(1) Der Betreiber hat unverzüglich, nachdem er Kenntnis hat, anzugeben (*Fortsetzung*):

- einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Untersuchungsergebnisse für Koloniezahl 22/36 Grad

Absatz 2: ergänzend für Betreiber bestimmter WVA

(2) weitere Anzeigepflichten für Betreiber von **a-, b-, c-Anlagen**:

- einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Messwerte für die Indikatorparameter Ammonium und Trübung (nur a- und b-Anl.)
- Belastungen des Rohwassers, die zu einer Überschreitung führen können

Pflichten des Betreibers bei Nichteinhaltung ...

§ 48 Klärung der Ursachen und Maßnahmen zur Abhilfe

- (1) und (2) Pflicht zur Durchführung von **Nachuntersuchungen** und **Abhilfemaßnahmen** sowie Unterrichtung für Betreiber einer a-, b-, c-, f- und – sofern im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit – d-Anlage bzw. für Betreiber einer c-, d-, e- oder f-Anlage, wenn Tatsachen bekannt, dass Trinkwasserbeschaffenheit durch **TW1** verändert
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, sofern Nichteinhaltung geduldet und daher keine Maßnahmen erforderlich
- (5) Wird der jeweilige Referenzwert überschritten, muss der Betreiber unverzüglich Nachuntersuchungen an **Übergabe- oder Entnahmestelle** durchführen.



Pflichten des Betreibers bei Nichteinhaltung ...

§ 49 Abgabeverbot

Achtung: öffentliche Trinkwasserbrunnen!

(1) ... darf Wasser nicht als Trinkwasser abgeben ..., wenn

- Grenzwerte oder Höchstwerte nach § 6 Abs. 1 bis 4 sowie § 7 Abs. 1 bis 3 für mikrobiologische bzw. chemische Parameter nicht eingehalten sind oder
- Grenzwerte oder Anforderungen nach § 8 Abs. 1 und 2 für Indikatorparameter nicht eingehalten sind.

(2) **Absatz 1 gilt nicht,**

- zwischen Anzeige nach § 47 Abs. 1 durch den Betreiber und Entscheidung des Gesundheitsamt zu Maßnahmen, es sei den Voraussetzungen für eine sofortige Unterbrechung sind erfüllt,
- soweit Entscheidung über Weiterbetrieb getroffen



Pflichten des Betreibers bei Nichteinhaltung ...

§ 49 Abgabeverbot

(2) **Absatz 1 gilt nicht (Fortsetzung),**

- soweit es eine Duldung bei einer c-Anlage gibt
- soweit für Indikatorparameter eine Duldung gilt
- soweit für chemische Parameter eine Abweichung zugelassen ist

im Einklang mit (Ausnahmen von) Pflichten nach §§ 47, 48!



Pflichten des Betreibers bei Nichteinhaltung ...

§ 50 Maßnahmenplan

(1) Pflicht für Betreiber von zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen. Inhalt:

- wie Wasserversorgung zu unterbrechen ist und ersatzweise Umstellung auf eine andere WV erfolgen kann
- welche Stellen im Fall einer Unterbrechung oder im Fall einer Abweichung von den Anforderungen zu informieren sind sowie wer zur Übermittlung dieser Information verpflichtet ist.
- Maßnahmenplan muss zur Inbetriebnahme der WV/A vorliegen. Aktualisierung bei wesentlichen Änderungen, **mindestens alle fünf Jahre**.
- (2) Zustimmung des Gesundheitsamts erforderlich.



Pflichten des Betreibers bei Nichteinhaltung ...

§ 51 Handlungspflichten in Bezug auf Legionella spec.

(1) Bei Erreichen des technischen Maßnahmewerts hat der Betreiber unverzüglich

- dies dem Gesundheitsamt anzuzeigen, sofern ihm kein Nachweis vorliegt, dass die Anzeige durch das Labor erfolgt ist
- Untersuchungen zur Klärung der Ursache durchzuführen, inkl. Ortsbesichtigung, ~~Nachuntersuchungen~~^{BR-Verfahren wieder gestrichen} a. R. d. T. sowie Prüfung der Einhaltung der a. a. R. d. T. in der TWI
- eine schriftliche **Risikoabschätzung** unter Beachtung der UBA-Empfehlung zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse zu erstellen und
- unter Beachtung UBA-Empfehlung Maßnahmen, die nach a. a. R. d. T. zum Schutz der Verbraucher erforderlich sind

Abschnitt 11

Pflichten des Betreibers bei Nichteinhaltung ...

§ 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten ...

(1) Ordnet das Gesundheitsamt Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 63 Absatz 1 an, so hat der Betreiber der betroffenen WVA nach einer Erörterung mit dem **Gesundheitsamt unverzüglich**

1. die betroffenen Verbraucher über eine zu besorgende Schädigung der menschlichen Gesundheit oder ein Risiko dafür und über die Ursachen hierfür, über die Überschreitung eines Grenzwerts, Höchstwerts oder Parameterwerts sowie über die getroffenen Maßnahmen, insbesondere über Verwendungsverbote oder Verwendungseinschränkungen, in Kenntnis zu setzen,

entspricht § 10 Abs. 8 (a. F.); danach bisher nur nach Anordnung, zukünftig **nach Abstimmung**



Pflichten des Betreibers bei Nichteinhaltung ...

§ 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten ...

- (1) ..., so hat der Betreiber ... unverzüglich
2. den betroffenen Verbrauchern die auf Grund der getroffenen Maßnahmen notwendigen Ratschläge zu Trinkwasserkonsum und Trinkwasserwendung, insbesondere zur Vermeidung des Konsums von Stagnationswasser, zu erteilen und diese Ratschläge regelmäßig auf den neusten Stand zu bringen
3. bestimmte Verbrauchergruppen, ..., darüber in Kenntnis zu setzen und auf mögliche Maßnahmen zum Eigenschutz hinzuweisen
4. über Rückkehr zum Normalbetrieb zu informieren

5. **Betreiber belieferter WVA über Maßnahmen zu informieren**

Pflichten des Betreibers bei Nichteinhaltung ...

§ 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten ...

- (2) Lässt das Gesundheitsamt eine Abweichung von Grenzwerten oder Höchstwerten für chemische Parameter zu, die voraussichtlich nicht innerhalb von 30 Tagen behoben werden kann, so hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt unverzüglich
1. die betroffenen Verbraucher sowie die Betreiber anderer Wasserversorgungsanlagen, die von der Abweichung betroffen sind, über die Zulassung der Abweichung in Kenntnis zu setzen und
 2. bestimmte Verbrauchergruppen, für die ... besorgen lässt, zu beraten.



Überwachung

§ 54 Überwachung durch das Gesundheitsamt

- (1) Das Gesundheitsamt überwacht Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und die Erfüllung der Pflichten, die dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage auf Grund dieser Verordnung obliegen. Ausgenommen hiervon sind die durch die jeweils **zuständige Behörde** erfolgenden Überwachungen im Hinblick auf
1. radioaktive Stoffe nach § 57 und
 2. die Erfüllung der Informationspflichten nach § 45 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 3.
- Gebühren Wassermenge,
Betriebsdaten gr. a-Anl.**

BW: „Zuständige Behörde“ = Gesundheitsamt

Überwachung

§ 54 Überwachung durch das Gesundheitsamt

(2) Die folgenden Wasserversorgungsanlagen hat das Gesundheitsamt zu überwachen:

1. zentrale Wasserversorgungsanlagen,
2. dezentrale Wasserversorgungsanlagen,
3. Eigenwasserversorgungsanlagen,
4. mobile Wasserversorgungsanlagen, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird,
5. Gebäudewässerversorgungsanlagen, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird, und
6. zeitweilige Wasserversorgungsanlagen.



Überwachung

§ 54 Überwachung durch das Gesundheitsamt

(3) Mobile Wasserversorgungsanlagen und Gebäudewasser-versorgungsanlagen kann das Gesundheitsamt über die in Absatz 2 Nummer 4 und 5 bezeichneten Fälle hinausgehend in die Überwachung einbeziehen, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach Abschnitt 2 erforderlich ist. → Im Einzelfall

Bei der „Kann-Überwachung“ sind Nichttrinkwasseranlagen nicht mehr aufgeführt.

- Sie gelten nicht mehr selbst als Gegenstand der Überwachung.
- Sie sind wegen ausgehender Gefahren bei den überwachten WVA („Kann-“ und „Muss-“Überwachung) miterfasst.



Überwachung

§ 55 Umfang der Überwachung

- (1) Bei a-, b- und c-Anlagen umfasst die Überwachung ...
- (2) Bei d-, e- und f-Anlagen umfasst die Überwachung ...
- (3) Das Gesundheitsamt entscheidet über Häufigkeit der Überwachung. Mindestens in folgender Häufigkeit ...
- (4) Überwachung soll nicht vorher angekündigt werden.



Überwachung

§ 55 Umfang der Überwachung

(5) Das Gesundheitsamt legt den Umfang der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben fest. In Bezug auf veränderliche Parameter sind aus den TWI mindestens in der sich aus Anlage 6 Teil I ergebenden Häufigkeit zu veranlassen.

Veränderliche Parameter = grundsätzlich insbesondere die in Anlage 2 Teil II genannten chemischen Parameter sowie die Indikatorparameter Coliforme Bakterien, Koloniezahld bei 22 Grad Celsius und Koloniezahld bei 36 Grad Celsius.

Überwachungsuntersuchungen = Stichproben an Entnahmestellen (Zapfstellen) von TWI oder zeitweiligen WWA (ohne Gewinnung, ggf. auch Trinkwasserbrunnen).

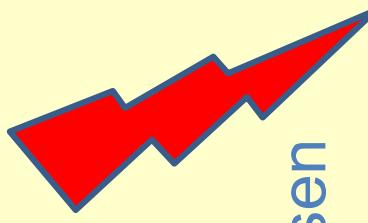


Überwachung

§ 55 Umfang der Überwachung

(5) das Problem der Überwachungsuntersuchungen:

- repräsentativ und nach Häufigkeitstabelle!
- risikobasierter Ansatz findet **keine Anwendung!**
→ **Widerspruch!**
- Risikobewertung kann nicht Grundlage sein müssen für Überwachungsuntersuchungen!



→ BR-Entschließung: Bundesregierung wird gebeten, auf europäischer Ebene auf Änderung der Richtlinie hinzuwirken!

Überwachung

§ 58 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Weitere Pflichten und Befugnissen in Ergänzung zu denen nach § 15a IfSG. Zu einsehbaren Unterlagen und Büchern gehören:
- nach dieser Verordnung verpflichtende Aufzeichnungen
 - dem neuesten Stand entsprechende technische Pläne der WVA
 - Unterlagen zu den Schutzzonen bzw. Umgebung der Wasserfassungsanlage

§ 15a IfSG (hygienische Überwachung nach § 37 Abs. 3):

Personen, die Auskunft geben können, sind auf Verlangen dazu verpflichtet, insbesondere über den Betrieb, Betriebsablauf, Kontrolle. Pflicht zur Vorlage von Unterlagen und Plänen.

Person muss sich nicht selbst oder Angehörige belasten.

Behörde ist befugt, Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume zu betreten, zugehörige Anlagen, auch Wohnräume. Befugnis zur Einsichtnahme in Unterlagen und Ablichtungen sowie Beprobungen.

Überwachung

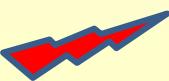
§ 58 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(2) Der Betreiber hat auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- technische Pläne einer bestehenden oder geplanten WVA
- bei baulichen Änderungen die technischen Pläne für den Teil der WVA, der von der Änderung betroffen ist
- Unterlagen zu den Schutzzonen bzw. Umgebung der Wasserfassungsanlage

(3) analog: Der Betreiber hat auf Verlangen die genannten Unterlagen **in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen** vorzulegen

TrinkwEzgV-RefE: Vorlage Bericht zu Risikobewertung Einzugsgebiet bei zuständiger Behörde und von dort Weiterleitung an TWÜ-Behörde



Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 61 Anordnungen zur Gefahrenvorsorge

Wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des **Einzelfalls** zum Schutz der menschlichen **Gesundheit** oder zur **Sicherstellung Anforderungen** an die Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist, kann das Gesundheitsamt anordnen, dass der Betreiber einer WVA **Begründung!**

1. die Probenuntersuchung von einer bestimmten Untersuchungsstelle an bestimmten Probennahmestellen nach bestimmten Verfahren zu bestimmten Zeiten zu nehmen hat,
2. bestimmte Untersuchungen nach einem bestimmten Untersuchungsverfahren ...
3. bestimmte Untersuchungen außerhalb der regelmäßigen ...
4. Pflichtuntersuchungen häufiger und an mehr Proben durchzuführen
5. Untersuchungen auf andere als die nach den Anlagen 1 bis 3 untersuchten ..
6. Maßnahmen zu treffen, die .. zu beseitigen .. oder um .. vorzubeugen.

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 62 Beurteilung von Gefährdungen und Risiken Prüfauftrag!

(1) Das Gesundheitsamt hat unverzüglich zu beurteilen, ob eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, wenn ihm bekannt wird, dass im Trinkwasser einer WVA

1. Grenzwerte nicht eingehalten sind
2. (durch Gesundheitsamt festgelegte) Höchstwerte nicht eingehalten sind
3. Höchstwerte für Indikatorparameter nicht eingehalten sind
4. bei einer c-Anlage (durch Gesundheitsamt festgelegter) Wert für chemischen Parameter nicht eingehalten ist
5. der für chemische Parameter festgelegte Maßnahmewert nicht eingehalten wird
6. der Leitwert für Stoffe der Beobachtungsliste nicht eingehalten ist



Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 62 Beurteilung von Gefährdungen und Risiken Prüfauftrag!

(1) Fortsetzung

Das Gesundheitsamt hat dabei insbesondere zu beurteilen, ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können.

(2) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser einer WVA der Grenzwert für den Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, nach Anlage 3 Teil I überschritten wurde, veranlasst das Gesundheitsamt unverzügliche Nachforschungen im Versorgungssystem, um sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit auf Grund eines Auftretens von Krankheitserregern, zum Beispiel Cryptosporidium **oder Giardia**, zu besorgen ist.



Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 62 Beurteilung von Gefährdungen und Risiken

- (3) Prüfung bei Überschreitung Parameterwerte radioaktive Stoffe
- (4) Über das Ergebnis der Beurteilungen [=Prüfauftrag] unterrichtet das Gesundheitsamt unverzüglich den Betreiber der verursachenden WVA. Im Fall von Lieferketten stellt das Gesundheitsamt, erforderlichenfalls durch Anordnung, sicher, dass die Betreiber weiterer betroffener WVA über das Ergebnis ebenfalls unverzüglich informiert werden.

= **Anordnungsermächtigung in Bezug auf Informationspflicht**



Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 63 Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- (1) Das Gesundheitsamt ordnet die erforderlichen Maßnahmen an, wenn
- eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist
 - oder in Bezug auf radioaktive Stoffe ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht.

Für Eigenwasserversorgungsanlagen kann das Gesundheitsamt erforderliche Maßnahmen anordnen, sofern sie dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich hält.

In der Regel ordnet das Gesundheitsamt an,

1. Umstellung auf eine andere WV – sofern zumutbar,
2. Weiterbetrieb unter Auflagen und dass erforderliche Maßnahmen zu treffen sind, wenn die Umstellung nicht möglich ..
3. Unterbrechung der WVA oder Teilen davon, sofern auch die Maßnahmen nach Nr. 2 nicht möglich.



Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 64 Anordnung zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstall.

(1) Ist die Nichteinhaltung oder die Nichterfüllung der ... Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter auf die TW zurückzuführen, so kann das Gesundheitsamt **anordnen**, dass **der Betreiber der betroffenen WVA die betroffenen Verbraucher über Folgendes zu informieren und zu beraten**

hat: hier: **Info- und Beratungspflicht;** bzgl. (Abhilfe)Maßnahmen → § 65 (2) f. alle WVA

1. die Bedingungen von Konsum/Verwendung des Trinkwassers,
2. in der Verantwortung der Verbraucher liegende Maßnahmen, mit denen sich von der Trinkwasserinstallation verursachte Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden lassen, und
3. Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers, die die Verbraucher vornehmen sollten



Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 64 Anordnung zur Gefahrenabwehr bei Trinkwasserinstall.

- (2) Bei **TWI** in Wasserversorgungsanlagen, die zumindest auch im Rahmen einer **öffentlichen Tätigkeit** betrieben werden, muss das Gesundheitsamt die Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.
- (3) Bei einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 hat das Gesundheitsamt den Betreiber darüber zu beraten
1. welche (Abhilfe)Maßnahmen getroffen werden können,
 2. mit welchen Inhalten und wie die betroffenen Verbraucher nach Absatz 1 informiert und beraten werden können.
- (2) Das Gesundheitsamt kann dem Betreiber die Durchführung einer Risikoabschätzung der TWI nach den a. a. R. d. T. empfehlen** (Pflicht zur Erstellung bei Erreichen TMW bleibt unberührt).
-  **z. B. in Bezug auf Pb, Cu, Ni, BPA**



Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten

- (1) Kann bei Überschreitung ... chemische Parameter .. durch die getroffenen Maßnahmen **nicht unverzüglich** wieder hergestellt werden, so kann .. befristete Abweichung zulassen, wenn
1. durch Abweichung keine **Schädigung** der Gesundheit zu **besorgen**
 2. Aufrechterhaltung WV nicht anders zumutbar
 3. wenn es sich nicht um TW handelt, das zur Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist,
 4. es sich nicht um eine Eigenwasserversorgungsanlage handelt
 5. die Ursache zurückzuführen ist auf neues Einzugsgebiet, neue Verunreinigungsquelle, erstmals nach Inkrafttreten dieser VO zu untersuchenden Parameter oder unvorhergesahene und außergewöhnliche Situation in Bezug auf WVA, ..., mit voraussichtlich zeitlich begrenzter Überschreitung



Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten

(2) Festlegung von Wert (Maßnahmewert) und Frist; Frist so kurz wie möglich und **max. drei Jahre**. Vor Fristablauf prüft Gesundheitsamt, ob geeignete Maßnahmen getroffen wurden ..

(3) bei andauernder Überschreitung **nochmalige Zulassung** der Abweichung **für höchstens drei Jahre** nach Zustimmung oberster Landesbehörde

Unterrichtung BMG im Rahmen Erfüllung Berichtspflicht!



Anlagen

Achtung Fristen für neue Parameter!

Parameter	Grenzwert	Bemerkungen
Chlorat	70 µg/l	eingehalten, wenn am WWA ≤ 20 µg/l bzw. ClO ₂ -Zugabe ≤ 0,20 mg/L
Chlorit	200 µg/l	eingehalten, wenn am WWA ≤ 60 µg/l bzw. ClO ₂ -Zugabe ≤ 0,20 mg/L
Bisphenol A	2,5 µg/l	gilt ab 12.01.2024
Microcystin-LR	1,0 µg/l	gilt ab 12.01.2026
Halogenessigsäuren (HAA-5) (Monochlor-, Dichlor-, Trichloressig- säure, Monobrom-, Dibromessigsäure)	60 µg/l	gilt ab 12.01.2026 eingehalten, wenn am WWA ≤ 10 µg/l
Summe PFAS-20	0,10 µg/l	gilt ab 12.01.2026
(PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFDA, PFUn-DA, PFDoDA, PFTDA, PFBs, PFPe, PFHxS, PFHpS, PFOS, PFNS, PFDS, Perfluorundecansulfonsäure, Perfluorodecansulfonsäure, Perfluortri- decansulfonsäure)		
Summe PFAS-4 (PFOA, PFNA, PFHxS, PFOS)	0,020 µg/l	gilt ab 12.01.2028

Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten

(4) Die Zulassung der Abweichung muss folgende Angaben enthalten ...

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, für die eine Zulassung der Abweichung beantragt wird, hat dem Gesundheitsamt auf Verlangen Angaben mitzuteilen, die dem Gesundheitsamt nicht bekannt sind.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 müssen in der Zulassung nicht enthalten sein, wenn die WV nicht unterbrochen werden muss und die Abweichung durch Maßnahmen innerhalb von 30 Tagen behoben werden kann (und der betreffende Grenzwert während 12 Monaten an nicht mehr als 30 Tagen nicht eingehalten war).

„30 Tage“ entspricht dem ersten „Zulassungszeitraum“



Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 66 Zulassung der Abweichung von Grenzwerten

(6) Übergangsfrist für bestehende Abweichungen

§ 67 Information der betroffenen Verbraucher

(1) Das Gesundheitsamt hat, sofern erforderlich durch Anordnung, die Einhaltung der Informationspflichten des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage nach § 52 (bei Überschreitungen ..) sicherzustellen.

(2) Das Gesundheitsamt stellt sicher, dass die betroffenen Verbraucher unverzüglich informiert werden, wenn

1. das Gesundheitsamt nach § 62 Absatz 1 festgestellt hat ..



Abschnitt 14

Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr

§ 67 Information der betroffenen Verbraucher

(2) Fortsetzung

Die Informationen umfassen die Information über den Umstand, der in den in § 62 ... genannten Fällen der Feststellung einer Besorgnis oder eines Risikos zu Grunde liegt, sowie Gesundheitshinweise und Hinweise zum Gebrauch des Trinkwassers.

Die Information hat in benutzerfreundlicher und verbraucher-gerechter Weise über das Internet zu erfolgen und zusätzlich auf anderem Wege, wenn dies aus Gründen der Dringlichkeit erforderlich ist oder ein begründetes Verlangen von Verbrauchern vorliegt.



Viel Dank für Ihr Interesse!

